

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

Vom 14. Januar 2004

ABl. EBK 2004, Nr. 92, S. 96

1In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62–68, X §§ 67–80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. 2Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

4Diese Anordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

